

Zuchthof Keller

Ute Keller

Dipl.-Agraringenieur (FH)–Pferdewirtschaftsmeister–Besamungsbeauftragte–Trainer C (Leistungssport)

Eggerstorf 73 D-23968 Zierow (OT Eggerstorf)

Tel. mobil 0151 62405740

E-Mail: info@zuchthof-keller.de

Internet: www.zuchthof-keller.de

Besamungsvertrag

zwischen: Frau Ute Keller (siehe oben)

und:

Herrn/Frau (Auftraggeber):.....

Anschrift:

Telefon:

Hiermit beauftrage ich (Auftraggeber) den Zuchthof Keller (Frau Ute Keller) mit der Bedeckung/Besamung meiner Stute:

Name der Stute:

Lebensnummer:

von:

aus der :

von:

Farbe:

Rasse:

Zur Besamung vorgesehener Hengst:

auf der Deckstation (Adresse für Spermabestellungen):

.....

Der Auftrag gilt für die Decksaison 2020.

Das Deckgeld ist direkt an den Hengsthalter entsprechend seiner Geschäftsbedingungen zu zahlen. (Versandkosten für Sperma bzw. Rückversand der Behälter werden gesondert in Rechnung gestellt.)

Preisliste der angebotenen Leistungen: (inkl. 19 % Mwst.)

15 € / Tag Unterbringung Gaststute (mit Fohlen 18 €/Tag), nach festgestellter Trächtigkeit erhöht sich der Tagessatz auf das Doppelte.

jeweils doppelter Tagessatz: Gaststute mit und ohne Fohlen, die keinen ausreichenden Impfschutz gegen Influenza und EHV1,4 nachweisen können (Unterbringung dieser Pferde nur in Ausnahmefällen und soweit Platz vorhanden ist)

150 € Pauschale für Besamung mit Frischsamen, diverse Follikelkontrollen, (bei Bedarf: 1 Tupferprobe (ohne CEM)), Trächtigkeitskontrolle ca. 15. und 25. Tag nach der Besamung (gilt je Rosse)

200 € Pauschale für Besamung mit Gefriersamen, diverse Follikelkontrollen, (bei Bedarf: 1 Tupferprobe(ohne CEM)), Trächtigkeitskontrolle ca. 15. und 25. Tag nach der Besamung (gilt je Rosse)

Die Besamungspauschale wird ausschließlich per Vorkasse in bar bei Anlieferung der Stute fällig.

Die Kosten für die Unterbringung werden bei Abholung der Stute in bar fällig, dies gilt ebenso für evtl. entstandene Kosten für den Rückversand von Samenbehältern.

Äußere Anzeichen von Krankheit bei Stute/Fohlen (Verdickungen, Verletzungen, Ausfluß etc.):

.....

Auf dem Zuchthof Keller eingestellt am:

Durch meine Unterschrift erklärt der Auftraggeber, dass er auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Betriebes hingewiesen wurde, diese in Kopie erhalten habe und anerkenne.

Der Auftraggeber erklärt, dass die zur Besamung gebrachte Stute haftpflichtversichert ist.

Anlieferung/Abholung der Stuten nach Absprache.

Eggerstorf,

Besamungsbeauftragte/Betriebsleiter

Auftraggeber

Zuchthof Keller

Ute Keller

Dipl.-Agraringenieur (FH)– Pferdewirtschaftsmeister–Besamungsbeauftragte–Trainer C (Leistungssport)

Eggerstorf 73 D-23968 Zierow (OT Eggerstorf)

Tel. mobil 0151 62405740

E-Mail: info@zuchthof-keller.de

Internet: www.zuchthof-keller.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Auftraggeber stimmt der Speicherung seiner Daten im Rahmen der geschäftlichen Vorgänge mit dem Betrieb zu. Die Daten werden lediglich den jeweiligen Hengsthaltern im Rahmen der Samenbestellungen weitergegeben
2. Für die Besamung stehen alle Hengste zur Verfügung, für die eine Besamungserlaubnis vorliegt und deren Frisch- oder Gefriersamen vom Hengsthalter versandt wird. Die Deckgelder stellt der Hengsthalter dem Auftraggeber entsprechend seiner eigenen Geschäftsbedingungen in Rechnung.
3. Der Auftraggeber ermächtigt die Besamungsbeauftragte im Namen des Stutenbesizers Frisch- bzw. Gefriersamen beim Hengsthalter zu bestellen
4. Bei Anlieferung der Stute ist der Pferdepaß abzugeben und gegebenenfalls der Deckschein mitzubringen. Dies erfordern die EU-seitigen Vorschriften. Der Pferdepaß wird im Büro hinterlegt und bei Abholung der Stute wieder ausgehändigt.
5. Wir weisen ausdrücklich auf die FN-seitigen Impfbestimmungen hin und bestehen auf vollständigen Impfschutz gegen Influenza, Herpes und Tetanus.
6. Tierarzt ist Dr. Knut Göllnitz (Fachtierarzt für Biotechnologie –Fortpflanzungshygiene). Für eventuell anfallende Behandlungskosten (z. B. Gebärmutterspülung, hormonelle Behandlungen) stellt der behandelnde Tierarzt eine gesonderte Rechnung. Diese Behandlungen werden vorher mit dem Auftraggeber abgesprochen, es sei denn, es ist besondere Eile geboten. In diesem Falle wird der Auftraggeber sobald wie möglich informiert.
7. Für alle zur Besamung vorgesehenen Stuten, außer: zwei- und dreijährige Maidenstuten, Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normaler Geburt – nur Fohlenrosse; ist eine Tupferprobe notwendig.
8. Stuten werden nur nach Follikelkontrolle (durch die Besamungsbeauftragte) vor Ort besamt. Den optimalen Besamungszeitpunkt legt die Besamungsbeauftragte fest.
9. Die Besamungsbeauftragte und ihre Erfüllungsgehilfen haften im Umgang, der Einstellung, Fütterung, Pflege und bei der Besamung der Stute ausschließlich für grob fahrlässiges Verhalten oder Absicht.
10. Bekannte Verhaltensweisen mit Sicherheitsrelevanz im Umgang mit der zu besamenden Stute (Platzangst, Ausschlagen etc.) sind bei der Anlieferung anzugeben. Für Personenschäden und Schäden an anderen Pferden und den baulichen Einrichtungen des Zuchthofes haftet der Auftraggeber.
11. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, hat der Betrieb (Besamungsbeauftragte) ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd sowie der aus der Besamung fallenden Frucht und ist befugt sich aus diesen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften von §§ 559 ff., 1204 ff BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt einen Monat nach Verkaufsandrohung ein. In diesem Falle ist der Auftraggeber (Schuldner) sofort verpflichtet, dem Betrieb (Besamungsbeauftragte) die Eigentumsurkunde (und alle sonstigen zugehörigen Papiere) des Pferdes/der Pferde zu übergeben.
12. Der Betrieb haftet nicht für mitgelieferte Ausrüstungsgegenstände.
13. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift im Besamungsvertrag: daß das Pferd freien Auslauf gemäß Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten erhält. Die Pferde sind in kleinen Gruppen im Auslauf untergebracht. Die damit verbundenen Risiken sind dem Auftraggeber bekannt. Ungeimpfte Pferde werden in einer separaten Gruppe.
14. Der Auftraggeber bestätigt:
 - daß die Stute nach bestem Wissen nicht mit Pferden in Berührung gekommen ist, die in den letzten 15 Tagen an einer Infektionskrankheit gelitten haben.

- daß die Stute und der Herkunftsbestand während während der letzten 6 Monate frei sind von Rotz (Melleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckender Blutarmut (Anemia infectosa equorum) und EHV 1 und 4.
- daß die Stute und der Herkunftsbestand während der letzten 6 Monate frei sind von auf Pferde übertragbare Krankheiten, insbesondere der ansteckenden Metritis der Pferde (CEM), auf der Grundlage der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 11. Februar 2011.
- daß der Herkunftsbestand sich nicht in einem wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche gebildeten Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet.

15. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit, gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

Eggerstorf, 01.01.2019

Ute Keller
Zuchthof Keller

Unterschrift Eigentümer der Stute/Züchter/Auftraggeber